

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS KINDER- UND JUGENDCHOR VOCAMUNDUS E.V.

§1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**FÖRDERVEREIN KINDER- UND JUGENDCHOR VOCAMUNDUS**“.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Sigmaringendorf.

§2 Vereinszweck, Aufgabe

- (1) Der „Förderverein Vocamundus e.V.“ hat die Aufgabe, finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen für die Nachwuchsförderung, für die musikalische Ausbildung der Kinder und Jugendlichen, zur Beschaffung von Noten und der technischen Ausstattung und unterstützt auch in sonstiger Weise die Durchführung von kirchenmusikalischen und allgemeinen musikalischen Veranstaltungen in der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul und in der politischen Gemeinde Sigmaringendorf oder sonstigen Wirkungsorten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Vorstandschaft erhalten für ihre Arbeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 10 Abs. 2 der Satzung; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. der Gemeinnützigkeit.
- (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können jede natürliche und juristische Person, sowie Gesellschaften, Vereine, rechtsfähige Firmen, Gemeinschaften oder sonstige Personenvereinigungen werden.
- (2) Die Vorstandschaft entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag und übermittelt eine schriftliche Bestätigung der Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste, bei juristischen Personen, sowie Gesellschaften, Vereinen, rechtsfähigen Firmen, Gemeinschaften oder sonstigen Personenvereinigungen bei Erlöschen derselben.
- (4) Austrittserklärungen sind schriftlich an die/den Vorsitzende/n zu richten. Sie werden jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann insbesondere erfolgen, wenn es beharrlich seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins gefährdet. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§5 Mittel des Vereins

- (1) Die für die Vereinsaufgaben (§ 2) erforderlichen Mittel werden durch regelmäßige Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Über die Mindesthöhe des regelmäßigen Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann sich in der Beitrittserklärung zur Zahlung eines höheren Beitrags verpflichten.
- (3) Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Spenden werden nicht zurückerstattet, auch nicht beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein bzw. im Fall seiner Auflösung.

§6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Vorstandschaft,
 - b) der Vorstand und
 - c) die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstandschaft und Vorstand

- (1) Der Vorstandschaft gehören an
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der/die Kassenwart/in,
 - d) der/die Schriftführer/in,
 - e) bis zu 4 Beisitzer und
 - f) der/die Chorleiter/in.
- (2) Die Personen a) bis e) werden durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (§ 8 Abs. 5). Der/die Chorleiter/in gehört kraft Amtes zur Vorstandschaft. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandschaftsmitglieds.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsdauer aus, ist die Vorstandschaft berechtigt, ein kommissarisches Vorstandschaftsmitglied zu berufen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Ersatzwahl zu bestätigen oder eine Neuwahl durchzuführen.
- (4) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Insbesondere für:
 - a) die Aufstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - b) die Festsetzung allgemeiner Richtlinien, insbesondere über die Vergabe von Fördermitteln,
 - c) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - d) Die letzte Entscheidung über die Verteilung der Mittel liegt bei dem/der Vorsitzenden.
- (5) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende gehalten, von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (6) Die Vorstandschaft wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf – mindestens jedoch zweimal jährlich – einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandschaftsmitglieder dies verlangt. Die Einladung ergeht in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung.
- (7) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Wahl der Vorstandschaft,
 - b) Beschlussfassung über den regelmäßigen Mindestbeitrag,

- c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - f) Entscheidungen über Einsprüche gemäß § 4 Abs. 1 und 4.
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen. Sie tritt nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher durch die Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Sigmaringendorf.
 - (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet; ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in; die Abstimmung kann per Handzeichen durchgeführt werden, sie muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
 - (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Satzung oder Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet wird.
 - (5) Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung einem/r Wahlleiter/in übertragen. Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung. Sie können aber auch, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; maßgebend ist dann die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§9 Rechnungsführung, Rechnungsprüfung

- (1) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Jahr ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Ablauf von der Vorstandschaft eine Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat alle im Zusammenhang mit dem Verein anfallenden Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert zu erfassen.
- (3) Vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung und die Kassenführung durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt; nicht gewählt werden kann, wer Mitglied der Vorstandschaft ist. Über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht sein gesamtes Vermögen auf die Katholische Pfarrgemeinde St. Peter und Paul Sigmaringendorf über und ist von dieser ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Kirchenmusik zu verwenden.

§11 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.02.2013 beschlossen.